

Erneut Modifizierungen im ungarischen BGB

Am 13. Juni 2016 entschied das Parlament über den vom Justizminister im Mai 2016 eingereichten Gesetzentwurf zur Modifizierung des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Die angenommene Änderung betrifft vor allem die Pfandrechtsbestimmungen des BGB, hinter denen Großteils die Entsprechung mit der EU-Verordnung über die Anforderungen bezüglich Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bzw. ein Beitrag zum Wirtschaftswachstum steht. Nach der Begründung habe das durch das neue BGB begründete Institut des abgesonderten Pfandrechts die damit verbundenen Hoffnungen nicht erfüllt, sodass dessen Fortführung im Weiteren nicht begründet sei, seine in der Kreditvergabepraxis bislang ausgefüllte, nicht zu bedeutende Funktion müsse beendet werden. Die neue Regelung schafft im Hinblick hierauf die Möglichkeit, dass das Finanzinstitut sein Grundpfandrecht als eigenständiges Pfandrecht ausgestaltet, dieses weicht allerdings vom neugeregelten eigenständigen Pfandrecht ab, so kann beispielsweise das umgestaltbare eigenständige Pfandrecht ausschließlich für den ursprünglichen Zweck verwendet werden, ein anderer Sicherungszweck kann also nicht anstelle des ursprünglichen treten. Gleichzeitig mit der Umgestaltung der Bestimmungen zum Pfandrecht schwächt die Modifizierung auch das sog. Fiducia-Verbot ab, da sich dieses Verbot künftig ausschließlich auf Verbraucherfälle erstrecken wird; eine solche Vereinbarung wird nichtig, in der ein Verbraucher sich zwecks einer ihm gegenüber bestehenden Forderungssicherung zur Begründung eines Kaufrechts oder zur Übertragung eines Eigentumsrechts bzw. sonstiger Rechte oder Forderungen verpflichtet.

Die weiteren Bestimmungen der Modifizierung betreffen – unter anderem – die sich auf juristische Personen beziehenden Regelungen sowie die Unterhaltspflichten volljähriger Kinder gegenüber ihren Eltern.

Bezüglich ersterem ändert sich die Regel, wonach eine Person mit Führungsaufgaben einer juristischen Person im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis im Falle einer Schadensverursachung auf Seiten Dritter in jedem Fall gegenüber dem Geschädigten gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person haftet. Nach der Modifizierung kann im Fall einer solchen Schadensverursachung die juristische Person haftbar gemacht werden, die gesamtschuldnerische Haftung besteht dagegen künftig nur dann, wenn die Person mit Führungsaufgaben den Schaden vorsätzlich verursachte. Aufgrund einer ausdrücklich auf Aktiengesellschaften bezogenen Änderung können als Ausnahme von der Hauptregel künftig im Zusammenhang mit der Änderung der Betriebsform die Aktien geschlossener Aktiengesellschaften auch öffentlich gehandelt werden.

Letzteres betont die im Grundgesetz festgelegte Unterhaltspflicht volljähriger Kinder gegenüber ihren Eltern, und gewährleistet gegenüber zum Unterhalt verpflichteten Kindern die Möglichkeit der Erstattung des Gegenwertes der unbegründet erbrachten Versorgung für jene, die sich statt

der zum Unterhalt verpflichteten Kinder tatsächlich um die Verpflegung des Bedarfs des unterhaltsbedürftigen Elternteils gekümmert haben – ohne hierzu im Übrigen verpflichtet zu sein. Die Erstattung kann binnen eines Jahres nach Erbringung der Versorgungsleistung verlangt werden.